

Gemeinde Heede Kreis Pinneberg Bebauungsplan Nr. 6 „Schießstand Heede“

für das Gebiet in den Heeder Tannen, östlich des Weges Hühnerhof

Begründung – Entwurf



Auftraggeber/in

Gemeinde Heede
über Rantzau
Chemnitzstraße 30
25355 Barmstedt

Bearbeiter/in

M.Sc. Patrick Lohr, Stadtplanung
M.Sc. Anna Rauscher, Landschaftsplanung
Elmshorn, den 30.08.2018



**Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121· 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\17034\Stadtplanung\4_Entwurf\Begrueundung_Heede_B6_180830.doc

1	Planungsanlass	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Bestand	4
3.1	Plangeltungsbereich	4
3.2	Datengrundlagen	4
4	Übergeordnete Planungen	5
5	Gutachten / Fachplanungen	8
5.1	Baugrund	8
5.2	Lärmemissionen	8
5.3	Verkehrsaufkommen	9
6	Festsetzungen	12
7	Verkehrliche Erschließung/ Ver- und Entsorgung	14
8	Umweltbericht	15
8.1	Einleitung	15
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	20
8.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	30
8.4	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	30
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
8.6	Zusätzliche Angaben	31
8.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
9	Kosten	33

Abbildungsverzeichnis

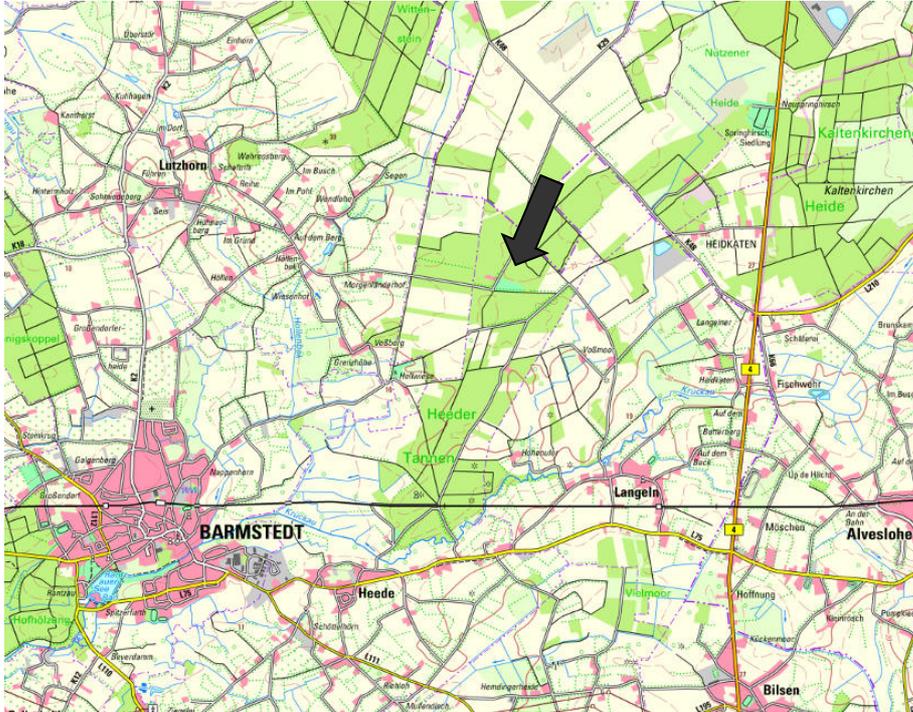
Abbildung 1	Räumliche Einordnung des Plangebietes (ohne Maßstab)	2
Abbildung 2	Luftbild des Plangeltungsbereiches (ohne Maßstab)	4
Abbildung 3	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (ohne Maßstab)	6
Abbildung 4	Ausschnitt aus dem Regionalplan des Planungsraumes IV ohne Maßstab)	6
Abbildung 5	Ausschnitt aus dem F-Plan Heede (ohne Maßstab)	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Datengrundlagen	4
Tabelle 2	Ist-Zustand Auslastung Schießstand	10
Tabelle 3	Prognose durchschnittliche Auslastung Schießstand	11
Tabelle 4	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	32

1 Planungsanlass

Die Anzahl der Schießstände in Schleswig-Holstein ist auf Grund von veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in den vergangenen dreißig Jahren deutlich gesunken; derzeit sind landesweit durch den Landesjagdverband lediglich noch sechs Schießstände registriert. Der Schießstand Heede wird seit 1981 durch die Kreisjägerschaft des Kreises Pinneberg genutzt und befindet sich seit dem Jahre 2015 in deren Besitz.



(Quelle: Topographische Karte. © Digitaler Atlas Nord, 2018.)

Abbildung 1 Räumliche Einordnung des Plangebietes (ohne Maßstab)

Planungsrechtlich lässt sich der Schießstand Heede dem Außenbereich zuordnen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Heede ist er teilweise als Sonderbaufläche enthalten, ein Bebauungsplan existiert nicht. Der Bestand an Gebäuden und Außenanlagen umfasst hauptsächlich ein Vereinsheim sowie einen Kurzwaffenschießstand. In den vergangenen Jahren sind notwendige Baumaßnahmen am Gebäudebestand sowie an den Außenanlagen durchgeführt worden, so dass die technische Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen für eine sichere Nutzung durch die Kreisjägerschaft sichergestellt ist.

Durch verstärkte gesetzliche Anforderungen an Sicherheitsstandards und Fertigkeiten im Umgang mit Waffen ergeben sich für die verbleibenden Schießstände in Schleswig-Holstein neue Randbedingungen und Potentiale. Im Koalitionsvertrag 2017 – 2022 der neuen Landesregierung wird in diesem Zusammenhang dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Schießstätten Unterstützung zugesagt. Der Jägerausbildung wird eine besondere Bedeutung für eine arten- und naturschutzgerechte Jagdpolitik zugemessen. Die Kreisjägerschaft Pinneberg setzt sich daher zum Ziel den Schießstand Heede zu einem modernen und zukunftsfähigen Standort zu entwickeln, der neben der traditionellen Aufgabe des Jagdtrainings auch Nachwuchsarbeit zur Jägerausbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Umwelt- und Naturschutzthemen ermöglicht. Mit dieser Optimierungs- und Diversifizierungsstrategie sollen neue Nutzergruppen erschlossen und das wirtschaftliche Betreiben der Anlage langfristig sichergestellt werden.

Der Bedarf für dieses Vorhaben zeigt sich u.a. darin, dass der Kreisjägerschaft bereits externe Anfragen nach Trainingsmöglichkeiten vorliegen (z.B. von der Polizei Schleswig-Holstein).

Um die genannten Ziele umzusetzen, sind im Einzelnen drei Anlagen geplant, die die derzeitigen bestehenden Anlagen ergänzen sollen:

- ein Jugend-Schulungszentrum als eingeschossiges Gebäude, das Kapazitäten für die Jägerausbildung schafft und gleichzeitig Weiterbildungen für Schulen und Naturinteressierte ermöglicht; dazu soll es einen faunistischen Präparate-Raum beherbergen;
- ein Schießkino als geschlossenes, fensterloses Gebäude, in dem nach modernen technischen Verfahren und aktuellen sicherheitstechnischen Maßstäben auf simulierte Ziele geschossen wird; es dient u.a. dazu den Jägern geeignete Trainingskonditionen für die bewegte Jagd zu bieten;
- Ein Langwaffenschießstand von 300 m Länge, der in den bestehenden Schießstand integriert werden soll, um dem Bedarf nach Distanzschießen nachzukommen.

Die vorhandene Betriebserlaubnis (Genehmigungsbescheides des Kreises Pinneberg für den Bauantrag zur Erweiterung des Schießstandes vom 23.08.1985) soll in der jetzigen Form inhaltlich weiter Bestand haben.

Um die geplanten baulichen Anlagen realisieren zu können ist es erforderlich Baurecht zu schaffen. Dazu wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Damit soll im gesamten Geltungsbereich ein Sondergebiet-Schießstand festgesetzt werden. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan angepasst (vgl. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB). Die Gemeindevertretung Heede hat am 27.06.2017 den entsprechenden Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 gefasst.

Das Vorhaben wurde bereits mit der Landesplanung vorabgestimmt. Dabei wurde zur Bedingung gemacht Wohngebäude, Wohnungen für Betriebsleiter, sowie Gewerbebetriebe inkl. Gastronomie auszuschließen.

2 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Heede wird auf folgenden Rechtsgrundlagen als Satzung aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. S. 369) sowie
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140).

3 Bestand

3.1 Plangeltungsbereich

Der rd. 2,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teil des Flurstücks 500 aus der Flur 6 der Gemeinde Heede.



(Quelle: Google Earth Pro © 2018 Google © 2009 GeoBasis-DE-BKG.)

Abbildung 2 Luftbild des Plangeltungsbereiches (ohne Maßstab)

Der Plangeltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Heede und wird von allen Seiten durch forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie westlich und südlich durch Wege begrenzt.

3.2 Datengrundlagen

Die Datengrundlagen sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1 Datengrundlagen

Daten	Grundlage	Quelle / Bezug
Formelle Planungen	F-Plan	Gemeinde Heede (Inkraftsetzung: 06.01.2005)
Flurstücke, Eigentüternachweise	Katastrerauszug Darstellung Vorhaben des Investors	Gemeinde Heede, 01.02.2018 Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., 18.10.2016
Geltungsbereich	Angebot Aufstellungsbeschluss	Reese + Wulff, 17.05.2017 Gemeinde Heede, 27.06.2017
Übergeordnete Planungen	Landesentwicklungsplan	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)

Daten	Grundlage	Quelle / Bezug
	Regionalplan Landschaftsplan	Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 1998 (RegPlan I) Gemeinde Heede, 1999
Umweltdaten Klima / Luft / Mensch Lärm	Schallgutachten	dbCon, 03.07.2018
Boden	Bodenkarte SH, 1:25.000	Geolog. Landesamt
Grundwasser	Bodenkarte SH, 1:25.000	Geolog. Landesamt
Flora / Fauna	Landschaftsplan Ortsbegehung	Gemeinde Heede, 1999 Reese+Wulff, Mai 2018
Geobasisdaten	ALKIS Lage- und Höhenplan / Topographische Bestandsaufnahme / Vermessung	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo S-H), Juli 2017 Vermessungsbüro Felshart, August 2017

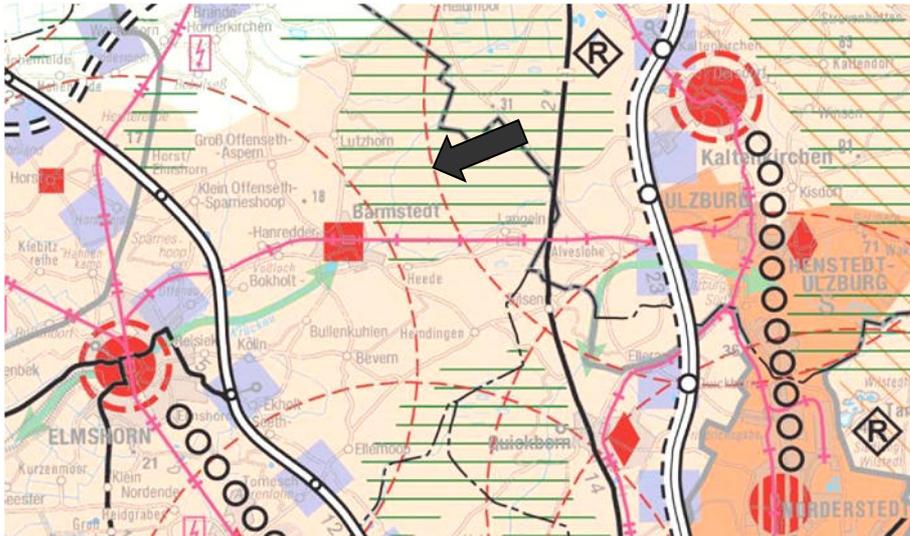
4 Übergeordnete Planungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Gemeinde Heede nicht zentralörtlich eingestuft, sie hat keine besonderen Funktionen. Heede ist dem Ordnungsraum Hamburg zugeordnet und befindet sich im Randbereich des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Elmshorn. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden.

Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben (vgl. Kap. 1.3 LEP).

Die Gemeinde Heede befindet sich außerhalb der Siedlungsachsen, die im LEP als Grundrichtung dargestellt werden und im Regionalplan gebietsscharf darzustellen sind. Grundsätzlich kann in allen Kommunen eine bauliche Entwicklung erfolgen. Für den Umfang ist maßgebend, ob die Kommune ein entsprechender Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung ist und welche ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen sowie überörtlichen Aspekte zu beachten sind. Da die Gemeinde Heede keinen entsprechenden Schwerpunkt bildet, ist hier ausschließlich der örtliche Bedarf zu decken.

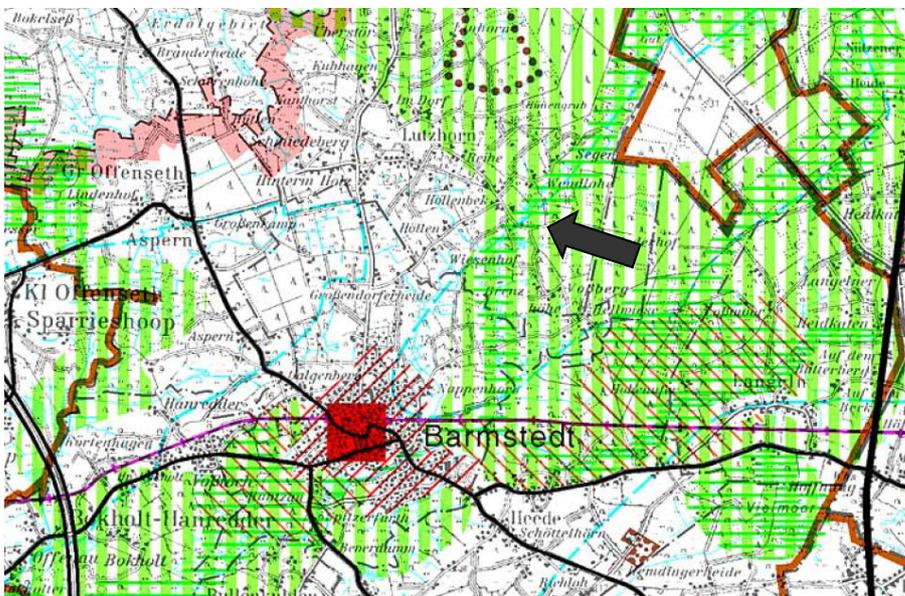
Die Gemeinde Heede liegt am südlichen Rand eines „Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft“. Die Vorbehaltsgebiete umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Sie sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen (vgl. Kap. 5.2.2 LEP).



(Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.)

Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (ohne Maßstab)

Im **Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 2005** (RROPI. I) ist die Gemeinde Heede als Nahbereich dem zentralen Ort Barmstedt (Unterzentrum) zugeordnet. Im Zuge der Weiterentwicklung der Stadt Barmstedt als Unterzentrum stehen die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen und zu bewahren, im Vordergrund. In Ergänzung zum gemeinsamen Gewerbegebiet der Gemeinde Heede mit der Nachbarstadt Barmstedt ist eine weitere gewerbliche Nutzung, nach Schaffung der erforderlichen Infrastruktur im Norden der Stadt Barmstedt, möglich (vgl. Kap. 5.6.1 RegPl. I).



(Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.)

Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan des Planungsraumes IV (ohne Maßstab)

Der nördliche Gemeindebereich befindet sich innerhalb eines „Regionalen Grünzugs“. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden. In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den Funktionen des Grünzuges vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen (vgl. Kap. 4.2 RegPl. I).

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** wird die für den Schießstand bereits genutzte Fläche teils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießstand, teils als Sonderbaufläche (Schießanlage), teils als Fläche für Wald und teils als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die das Areal nach Nordwesten und Süden begrenzenden Wege sind als überörtliche und örtliche Wanderwege ausgewiesen. Das Areal ist nahezu vollständig von Flächen für Wald umgeben; eine kleinere nordwestlich angrenzende Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Streifen innerhalb des F-Plan-Änderungsbereiches und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird als Fläche für Wald dargestellt. Auf Grund des hier zu errichtenden Langwaffenschießstandes ist die Umwandlung dieser Waldflächen angedacht. Dazu sind bereits Gespräche mit der Unteren Forstbehörde geführt worden. In größerer Entfernung zum Plangebiet befinden sich aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Heede (1999) übernommene nach § 15a LNatSchG (Fassung vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1996) gesetzlich geschützte Biotope. Dies sind gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Heede (1999) „Sonstige Sand-Magerrasen“ sowie „Birken-Zitterpappel-Pionierwälder“.



(Quelle: Gemeinde Heede.)

Abbildung 5 Ausschnitt aus dem F-Plan Heede (ohne Maßstab)

5 Gutachten / Fachplanungen

5.1 Baugrund

Die Untere Bodenbehörde des Kreises Pinneberg hat am 27.07.2018 eine fachliche Einschätzung zum Umgang mit schadstoffbelasteten Böden im Zusammenhang mit der Errichtung der 300m-Langwaffenschießstandes abgegeben. Darin wird festgestellt, dass im Bereich der geplanten Bahn eine Bleibelastung vorliege. Sollten die entsprechenden Böden bewegt werden, seien diese als Abfall einzustufen; ein Wiedereinbau des Materials im vorgefundenen Zustand vor Ort sei nicht zulässig. Soll der Boden wiederverwendet werden, bedürfe es einer entsprechenden Behandlung in Folge dessen über die Wiederverwendung beschieden werden könne. Soll dies erfolgen, müsse dafür eine Bereitstellungsfläche ausgewiesen werden. Konkretere Forderungen würden erst im Zusammenhang mit einem Bauantrag möglich sein.

Im Bebauungsplan werden entsprechend der Anmerkungen der Unteren Bodenbehörde die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Die Flächen befinden sich im SO₂-Gebiet, konkret liegt die Hauptbelastung im Bereich des Zielpunktes der 100m-Bahn sowie im mittleren Bereich der geplanten 300m-Bahn. Auf diesen Gebieten ist aus Sicherheitsgründen im Kontext des Schießbetriebes kein dauerhafter Aufenthalt von Personen vorgesehen, da hier die Schussbereiche der genannten Bahnen liegen bzw. geplant sind. Ebenfalls betroffen ist der östlich des Zielpunktes der 100m-Bahn liegende Bereich, in dem im Bebauungskonzept keine Anlagen vorgesehen sind.

Für eine eventuell notwendig werdende Zwischenlagerung und Behandlung von kontaminierten Böden ist dafür innerhalb des SO₂-Gebietes eine Fläche für bedingte Nutzung vorgesehen.

Weitere Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens mit der Unteren Bodenbehörde abgestimmt.

5.2 Lärmemissionen

Zur Beurteilung der Wirkung von Lärmemissionen wurde ein **Schallgutachten** aufgestellt (dBCon vom 03.07.2018). In diesem wurden die Betriebsgeräusche, die durch den Betrieb des Schießstandes unter Berücksichtigung der geplanten Anlagen nach VDI 3745 und TA Lärm prognostiziert und beurteilt.

Zusätzliche Lärmemissionen gegenüber dem bisherigen Bestand gehen primär vom geplanten Langwaffenschießstand aus. Das geplante Schießkino ist schallisoliert und trägt, ebenso wie das Jugend-Schulungszentrum, nicht in relevantem Umfang zu Emissionen bei.

Methodisch weist das Gutachten nach, wieviel Schüsse abgegeben werden können, ohne die Richtwerte der TA Lärm zu überschreiten. Dabei wurden drei Immissionsorte (Messstellen) gewählt, bei denen es sich um Wohnbebauung im Außenbereich handelt. Die nächstgelegene Messstelle befindet sich in ca. 950 m Entfernung.

Die derzeit gültigen Öffnungszeiten des Schießstandes Heede liegen außerhalb der schall-schutzrelevanten Wochentage und Tageszeiten. Die Öffnungszeiten des Schießstandes Heede sind entsprechend des Genehmigungsbescheides des Kreises Pinneberg für den Bauantrag zur Erweiterung des Schießstandes vom 23.08.1985 auf drei Tage pro Woche (Mittwoch, Freitag und Samstag innerhalb von 08:00 bis 12:30 und 13:00 bis 19:00 Uhr) beschränkt. Diese ändern sich mit den geplanten Vorhaben lediglich für das Schießkino, das zukünftig auch an anderen Werktagen zur Verfügung steht. Von ihm ausgehend sind keine messbaren Emissionen zu erwarten.

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf den geplanten Anlagen Schusszahlen abgegeben werden können, die deutlich unter den Richtwerten der TA Lärm liegen.

Es werden daher keine Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes erforderlich.

5.3 Verkehrsaufkommen

Ist-Zustand Personenaufkommen im Jahr 2017

Der Schießstand Heede besteht derzeit aus einem Vereinsheim, einer 100m-Schießanlage sowie aus festen und beweglichen Anlagen für den Kurzwaffenschussgebrauch. Die gegenwärtigen und geplanten Anlagen besitzen Kapazitäten, die das gleichzeitige Schießen nur in begrenztem Rahmen ermöglichen. Maximal können derzeit 84 Personen in den Anlagen gleichzeitig schießen, zuzüglich können bis zu 15 weitere Personen (Standbetreuung und Gäste) anwesend sein. Dies ergibt eine maximal mögliche Auslastung auf dem Schießstand-Gelände von 99 Personen.

Die Zuwegung zum Schießstand Heede darf gem. des Genehmigungsbescheides des Kreises Pinneberg für den Bauantrag zur Erweiterung des Schießstandes vom 23.08.1985 ausschließlich von Luthorn aus erfolgen.

Die regulären Öffnungszeiten, die ebenfalls im o.g. Genehmigungsbescheid festgeschrieben sind, beschränken sich auf drei Tage pro Woche (Mittwoch, Freitag und Samstag innerhalb einer Zeit von jeweils 08:00 bis 12:30 und 13:00 bis 19:00 Uhr).

Entsprechend der regulären Öffnungszeiten bestand im Jahr 2017 die Möglichkeit an insgesamt 156 Tagen Schießbetrieb wahrzunehmen. An insgesamt 31 der 156 Tage (20 %) fand allerdings kein Betrieb statt.

Die Kreisjägerschaft hat für das Jahr 2017 die Frequentierung des Schießstandes analysiert. An den 125 Tagen, an denen Schießbetrieb stattfand, waren insgesamt 5.672 Personen anwesend. Die Anzahl Personen verteilte sich nicht gleichmäßig auf die Tage sondern unterlag starken Schwankungen. Statistische Ausreißer sind bspw. darauf zurückzuführen, dass besondere Ereignisse, wie Wettkämpfe, stattgefunden haben. Dabei wurde eine Frequentierung erreicht, die im normalen Schießbetrieb nicht erreicht werden kann.

Um für die rechnerische Prognose realistische Ansätze zu erhalten, wird auf das 95%-Quartil zurückgegriffen. Dabei wird der höchste Wert (Anzahl Personen) gewählt, der an 95% aller Tage auftrat, an denen Schießbetrieb stattgefunden hat. Diese reale Maximalauslastung entspricht demnach 78 Personen pro Tag bezogen auf 119 Tage. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die tatsächliche Auslastung über das Jahr 2017 bezogen auf das 95%-Quartil:

Tabelle 2 Ist-Zustand Auslastung Schießstand

Tägliche Auslastung bezogen auf die 119 Tage des 95%-Quartils	Anzahl Tage im Jahr 2017	Anteil der Tage an den 119 Tagen des 95%-Quartils
53 – 78 Personen (= oberes Drittel)	33	27,7 %
27 – 52 Personen (= mittleres Drittel)	63	52,9 %
01 – 26 Personen (= unteres Drittel)	23	19,3 %

Es ist erkennbar, dass sich der Großteil der Auslastung im mittleren Drittel bewegte. An über 70 % aller Tage befanden sich maximal 52 Personen auf dem Schießstand. Eine Auslastung von mehr als zwei Drittel wurde an weniger als jedem dritten Tag und unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten damit weniger als einmal pro Woche erreicht. Die durchschnittliche Auslastung lag bei 43 Personen. Bei einer realen Maximalauslastung von 78 Personen entsprach das einer durchschnittlichen Auslastungsquote von 55 %.

Ist-Zustand Verkehrsaufkommen im Jahr 2017

Um aus dem Personenaufkommen die Belastung der Zufahrtswege aus Lutzhorn kommend abzuleiten, wurde eine Abschätzung des Verkehrsaufkommens vorgenommen (Ingenieurgesellschaft Reese + Wulff GmbH, 07.08.2018). Dieser wurden, bezogen auf das 95%-Quartil, die Nutzer-, Mitarbeiter- und Besucherzahlen zugrunde gelegt. Bei der Abschätzung wurde auf die Hinweise zur Schätzung von Verkehrsaufkommens von Gebietstypen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006, sowie auf Verkehrsaufkommen durch Vorhaben der Bauleitplanung © Dr. Bosserhoff zurückgegriffen.

Das maßgebliche Ergebnis der Abschätzung ist die Anzahl Kfz pro Spitzenstunde, die mit dem Schießstand in Zusammenhang steht. Die Spitzenstunde ist das Ergebnis einer Überlagerung der Personenströme auf den jeweiligen Anlagen an Öffnungstagen und -zeiten des Schießstandes.

Aus der Abschätzung geht hervor, dass derzeit eine Belastung von 20 Kfz pro Spitzenstunde (17-18 Uhr) im Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit dem Schießstand generiert wird. Dies entspricht ca. einem Fahrzeug pro 3 Minuten.

Prognose Personenaufkommen nach Erweiterung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Schießstandes Heede geschaffen werden. Diese Erweiterung umfasst die Errichtung eines Langwaffenschießstandes, eines Schießkinos, sowie eines Jugendschulungszentrums. Auf dem Langwaffenschießstand soll regelmäßiger Schießbetrieb innerhalb der festgeschriebenen zulässigen Öffnungszeiten stattfinden, für das Schießkino soll der Betrieb auch außerhalb dieser Zeiten möglich sein, da keine Lärmemissionen in relevantem Umfang von ihm ausgehen werden.

Im Jugend-Schulungszentrum ist mit Veranstaltungen an ca. zwei bis drei Terminen pro Monat in unregelmäßigen Abständen zu rechnen. Bei diesen Veranstaltungen ist mit der gleichzeitigen An- und Abfahrt von bis zu ca. zehn Fahrzeugen je Termin zu rechnen. Sie finden außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Bestandsanlagen und des Langwaffenschießstandes statt. Daher bleiben sie für die Prognoseabschätzung unbeachtlich.

Mit der Erweiterung der Anlagen werden folgende Annahmen getroffen:

- Die Anzahl der tatsächlich genutzten Tage und Zeiten bleibt für die bestehenden Anlagen unverändert;
- die Anzahl der tatsächlich genutzten Tage und Zeiten des 300m-Langwaffen-schießstandes entspricht denen der bestehenden Anlagen;
- die Öffnungszeiten des Schießkinos umfasst die Tage Montag bis Samstag 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, die Anzahl der tatsächlich genutzten Tage und Zeiten orientiert sich prozentual bezogen auf die maximal möglichen Tage an der Anzahl der tatsächlich genutzten Tage und Zeiten der bestehenden Anlagen;
- Für die neu zu errichtenden Anlagen 300m-Langwaffenschießstand und Schießkino wird, entsprechend der bestehenden Anlagen, das 95%-Quartil als reale maximale Auslastung angenommen;

Aus diesen Annahmen ergeben aus der nachfolgenden Tabelle folgende Prognosewerte:

Tabelle 3 Prognose durchschnittliche Auslastung Schießstand

Anlage	Prognostizierte reale Maximalauslastung pro Tag bezogen auf das 95%-Quartil
bestehende Anlagen*	68 Personen (bisher: 68 Personen)
300m-Schießstand*	20 Personen
Schießkino*	34 Personen
Personal	10 Personen (bisher: 10 Personen)
Gesamt	132 Personen (bisher: 78 Personen)

* inklusive Gäste

Aus der Tabelle geht hervor, dass die reale Maximalauslastung des Schießstandes nach der Erweiterung von 78 auf 132 Personen pro Tag steigen würde.

Prognose Verkehrsaufkommen nach Erweiterung

Auf Grundlage der Abschätzung des derzeitigen Verkehrsaufkommens und unter Hinzunahme der prognostizierten Frequentierung Anlagen wurde Abschätzung des Verkehrs für den Stand nach der Inbetriebnahme der geplanten Anlagen vorgenommen.

Aus der Abschätzung geht hervor, dass eine Belastung von 29 Kfz pro Spitzenstunde (17-18 Uhr) im Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit dem Schießstand zu erwarten ist. Dies entspricht ca. einem Fahrzeug pro 2 Minuten.

Bewertung

Im Kreis Pinneberg existieren keine Standorte ohne Belastung. Alternativstandorte wurden im Genehmigungsverfahren des jetzigen Schießstandes bewertet.

Der Schießstand ist an drei Tagen pro Woche (mittwochs, freitags, samstags jeweils zwischen 08.30 und 12.00 sowie zwischen 13.00 und 19.00 Uhr) geöffnet, die derzeit gültige Begrenzung der Öffnungszeiten wird nicht geändert.

Es wird prognostiziert, dass die reale Maximalauslastung während der Spitzenstunde von 20 auf 29 Fahrzeuge pro Stunde ansteigt. Dies entspricht einer Erhöhung von neun Fahrzeugen pro Stunde.

Das errechnete bisherige maximale Verkehrsaufkommen von 20 Fahrzeugen pro Spitzenstunde geht von einer realen Auslastung des Schießstandes von 100 % bezogen auf das 95%-Quartil aus. Tatsächlich gab es lediglich an 33 Tagen im Jahr 2017 eine reale Auslastung von über zwei Drittel, durchschnittlich war der Schießstand nur zu 55 % ausgelastet.

Die Zufahrt erfolgt aus westlicher Richtung. Eine andere Zufahrt zum Schießstand ist ausgeschlossen, auch dies wurde im Genehmigungsverfahren geregelt. Das abgeschätzte Verkehrsaufkommen ist von der Gemeindegrenze Lutzhorn/Barmstedt bis zum Schießstand auf einer Länge von ca. 1,0 km zu erwarten. In diesem Abschnitt befinden sich keine Wohngrundstücke. An der Gemeindegrenze Lutzhorn/Barmstedt ist zu erwarten, dass es zu einer Aufteilung des Verkehrs auf die Straße Reihe (Gemeinde Lutzhorn) und auf Wege in nördlicher Richtung (zur B4) und in südlicher Richtung (nach Barmstedt) kommt. In der Straße Reihe bis zur Kreuzung mit der Straße Hölln befinden sich fünf Wohngrundstücke im Außenbereich. Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit den Betrieben und Nutzungen entlang der Straße Reihe weiterer Verkehr generiert wird, so dass der Ziel- und Quellverkehr des Schießstandes nur teilweise für die Belastung dieser Straßen verantwortlich ist. Im weiteren westlichen Verlauf, westlich des Kreuzungsbereiches Reihe/Hölln ist eine weitere Aufteilung des Verkehrs auf die Straßen Hölln und Marschweg zu erwarten.

6 Festsetzungen

Im Plangebiet ist vorgesehen die bisherige Nutzung planungsrechtlich abzusichern und Erweiterungen im Rahmen des geplanten Vorhabens zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden im gesamten Plangebiet **Sondergebiete-Schießstand (SO1 und SO2)** festgesetzt.

Zur näheren Erläuterung:

Sonstige Sondergebiete (SO) dienen gem. § 11 BauNVO dazu Baugebiete festzusetzen, die sich von denen der anderen Gebietstypen der BauNVO (z.B. Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet) wesentlich unterscheiden. Das bedeutet, dass der gewollte Festsetzungsgehalt sich keinen der in den §§ 2 bis 10 BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen lässt und sich deshalb sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt. Sonstige Sondergebiete können u.a. festgesetzt werden für Gebiete für Fremdenverkehr, Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete und Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Die Differenzierung zwischen SO1 und SO2 wird vorgenommen, um den unterschiedlichen Charakteren der dort bestehenden und geplanten Anlagen Rechnung zu tragen. Im SO1-Gebiet finden sich demnach primär geschlossene Anlagen wieder, im SO2-Gebiet primär offene Anlagen.

Es wird dazu festgesetzt, dass das Sondergebiet SO1-Schießstand ausschließlich der Unterbringung von Flächen für Schießsportübungen und dem damit im Zusammenhang stehenden Vereinsleben dient. Folgende Nutzungen werden als allgemein zulässig festgesetzt:

- Schulungszentrum (mit Büroräumen sowie Sanitär- und Personalräumen),
- Vereinshaus,
- Gebäude für den Schießbetrieb,
- Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlagen,
- Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

Das Sondergebiet SO2-Schießstand dient ebenfalls der ausschließlich der Unterbringung von Flächen für Schießsportübungen und dem damit im Zusammenhang stehenden Vereinsleben dient. Folgende Nutzungen werden als allgemein zulässig festgesetzt:

- Offene Anlagen für den Schießbetrieb mit max. 300 m Länge einschließlich der erforderlichen Schützenstände sowie notwendige Umwallungen,
- Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlagen,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

Die **Grundflächenzahl** wird unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen im SO1-Gebiet mit GRZ 0,4 und im SO2-Gebiet mit GRZ 0,6 festgesetzt und bleibt damit unterhalb dem maximalen Ausnutzungsgrad gem. § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete, der bei 0,8 liegt. Durch den reduzierten Versiegelungsgrad wird die Inanspruchnahme von Grund oder Boden im SO-Gebiet gering gehalten. Gleichzeitig wird ein ausreichender Spielraum gewährt, um die geplanten Anlagen nach individuellen Anforderungen zu errichten. Eine GRZ 0,4 bedeutet, dass 40 % der Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf.

Eine **Überschreitung** der zulässigen Grundflächen um 50 % durch Stellplätze, Zuwegungen und versiegelte Nebenanlagen (z.B. Müllstandorte, Geräteschuppen und Anlagen zur Lagerung von Schusselementen) ist dabei grundsätzlich zulässig (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO). Unter Berücksichtigung des Stellplatzbedarfs im Plangebiet wird festgesetzt, dass bei der **Ermittlung der Grundflächenzahl** (GRZ) bestimmte Grundflächen nur teilweise mitgerechnet werden müssen, wenn dort definierte Maßnahmen zum Boden- bzw. Naturschutz getroffen werden. Teilversiegelte Wege, Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau (Versiegelungsgrad < 60 %), die z.B. aus Rasengittersteinen oder Schotterrasen bestehen, können dabei zur Hälfte angesetzt werden.

Die **Höhe der baulichen Anlagen** wird in den SO1 und SO2 über die Oberkante Gebäudehöhe (OK) definiert, die maximal 35,00 m über NHN betragen darf; dies bietet ausreichenden Spielraum für die Realisierung der geplanten Vorhaben. Diese Höhe entspricht etwa 10 m Höhe der baulichen Anlagen über vorhandenem Gelände.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet werden durch **Baugrenzen** definiert, nur in diesen Bereichen dürfen Hauptgebäude errichtet werden. Darunter zählen auch die Umwallungen der offenen Anlagen für den Schießbetrieb. Es werden großzügige Baufenster eingerichtet, um der Bauherrin ausreichend Spielraum zu geben, die Positionierung der geplanten Anlagen vorzunehmen.

Die Baugrenzen dürfen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Gebäude und Gebäudeteile nicht überschritten werden. Ein Vortreten von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß kann im Einzelfall, im Rahmen des Bauantragsverfahrens zugelassen werden. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (z.B. Müllstandorte und befestigte Wege) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7 Verkehrliche Erschließung/ Ver- und Entsorgung

Die **verkehrliche Anbindung** des Plangebietes an das überörtliche Straßennetz erfolgt von Westen kommend aus Richtung Luthorn und erschließt das Plangebiet von der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze aus. Eine Änderung der Zuwegung ist nicht vorgesehen. Damit wird der Bedingung aus dem Genehmigungsbescheid des Kreises Pinneberg für den Bauantrag zur Erweiterung des Schießstandes vom 23.08.1985 Rechnung getragen.

Eventuell notwendig werdende Maßnahmen hinsichtlich der Sicherstellung einer ausreichenden **Löschwasserversorgung** werden im Rahmen des Bauantrages angegangen.

Darüber hinaus gehende **Ver- und Entsorgungseinrichtungen** (z.B. Müllentsorgung, Regen- und Schmutzwasserentsorgung, Trinkwasser, Telekommunikation, Strom) sind für die Bestandsanlagen ausreichend dimensioniert vorhanden. Für die geplanten Vorhaben sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

8 Umweltbericht

8.1 Einleitung

8.1.1 Aufgabe und Gegenstand des Umweltberichtes

Die Gemeinde Heede hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6 zur Ausweisung eines Sondergebiet-Schießstand gefasst.

Das Verfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 durchgeführt.

Bei Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB im Zuge des Verfahrens eine **Umweltprüfung** durchzuführen. Zu prüfen ist, ob die Planung erhebliche Auswirkungen hat auf die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB). Die Umweltprüfung bündelt die Behandlung der Umweltbelange, indem sie bauplanungsrechtliche Umweltverfahren wie die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Verträglichkeitsprüfung für FFH- und Vogelschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“) zusammenführt. Die Landschaftsplanung und sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liefern wichtige Grundlagen für die Umweltprüfung.

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltbelange sind in einem **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung zu dokumentieren (§ 2a BauGB). Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Untersuchungen für die Durchführung der Umweltprüfung sind mit den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs.1 BauGB). Dies geschah im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Frühjahr 2018. Mit Schreiben Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, entsprechende Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgehalten worden.

8.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Kenndaten B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Heede	
Standort	Das rd. 2,7 ha große Plangebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Heede innerhalb der Heeder Tannen, östlich der Straße Hühnerhof.
Flurstücke	Flurstück 500 aus der Flur 6 der Gemeinde Heede.
Nutzung	<p>Bestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinshaus • 100 m-Schießstand • 50 m-Schießstand • 25 m-Schießstand • Trap- und Skeet-Anlage östlich des 100 m Schießstandes <p>Umliegende Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldgebiet
 <p>Das Luftbild zeigt ein Gelände mit verschiedenen Strukturen, umgeben von Wald. Ein weißer Rahmen markiert das Plangebiet. In der unteren linken Ecke des Bildes steht 'Google Earth' und in der unteren rechten Ecke '© 2018 Google © 2009 GeoBasis-DE-BKG.' sowie ein Maßstab von 100 m und ein Nordpfeil.</p>	
(Quelle: Google Earth Pro © 2018 Google © 2009 GeoBasis-DE-BKG.)	
Abbildung 6 Luftbild des Plangebietes	
Ziel	<p>Drei Anlagen sind geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugend-Schulungszentrum als eingeschossiges Gebäude • Schießkino als geschlossenes, fensterloses Gebäude • Ein Langwaffenschießstand von 300 m Länge, der in den bestehenden Schießstand integriert werden soll

Festsetzungen	Baugebiets-/Flächentypen	Fläche (m²)
	Sondergebiet (SO) gesamt	21.726 m²
	SO 1	6.225 m ²
	SO 2	15.501 m ²
	Wald	5.396 m²
	Ausgleichserfordernis Waldumwandlung	13.990 m²
	Ausgleichserfordernis Boden	5.068 m²
	Gesamtfläche Plangebiet	27.122 m²

8.1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Der Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage des §1a Baugesetzbuch (BauGB). In bislang nicht baulich genutzten Bereichen stellen Vorhaben der Bebauung grundsätzlich einen Eingriff nach §14 / §18 Bundesnaturschutzgesetz dar. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt gemäß § 44 BNatSchG. Der Umweltbericht wird gemäß §§ 2 und 2a des BauGB erstellt. Neben **Zielaussagen** von BauGB und BNatSchG werden solche insbesondere von Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswaldgesetz (LWaldG) und Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) berücksichtigt.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Bestandserhebung und -bewertung erfolgt die vorgeschriebene Bilanzierung der Auswirkungen auf Basis des "Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09.12.2013" über das „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ und hier den "Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung".

Gesamtplanung

Folgende Ziele und Grundsätze der Gesamtplanung sind für das Vorhaben von Bedeutung:

Gesamtplanung	Wesentliche Angaben für das Plangebiet
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)	Die Gemeinde Heede wird nicht zentralörtlich eingestuft, ihr sind keine besonderen Funktionen zugeordnet. Sie liegt in dem siedlungsstrukturellen Ordnungsraum, der Hamburg und die angrenzenden Verdichtungsräume umfasst. In Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Die Gemeinde Heede befindet sich außerhalb der Siedlungsachsen. Grundsätzlich

	<p>kann hier wie in allen Kommunen eine bauliche Entwicklung erfolgen. In Heede ist jedoch ausschließlich der örtliche Bedarf zu decken.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines „Vorbehaltraumes für Natur und Landschaft“. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen.</p>
<p>Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (1998) (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn; Fortschreibung 2005)</p>	<p>Die Gemeinde Heede ist als Nahbereich dem zentralen Ort Barmstedt (Unterzentrum) zugeordnet. Im Umfeld des Plangebietes sind folgende Ziele und Grundsätze festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt innerhalb eines „Regionalen Grünzugs“. Diese sind in den Ordnungsräumen um Hamburg zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Neben dem Schutz der Raumstruktur ist die ökologische Qualitätssicherung Ziel des Freiraumschutzes. Auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes sind in die "Regionalen Grünzüge" Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche einbezogen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen und aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind (Kap. 4.2 Regionalplan). Mit Blick auf den Landschaftsrahmenplan (s.u.) ist im Bereich des Vorhabengebietes ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung einbezogen. Eine Abgrenzung der „Regionalen Grünzüge“ gegenüber der Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten und ist in der kartographischen Darstellung nicht flächenscharf zu sehen. • Etwas südlicher befindet sich ein „Schwerpunktbereich für die Erholung“. Diese Bereiche sollen unter Aufrechterhaltung der ökologischen Belange gesichert, bewahrt und entwickelt werden. Die Abgrenzung der „Schwerpunktbereiche für die Erholung“ erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans (s.u.). Im Rahmen zum Beispiel von Erholungskonzepten, der Landschaftsplanung oder der Bauleitplanung von Gemeinden sowie bei der Förderung von Erholungsmaßnahmen sollen die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zugrunde gelegt werden (Kap. 4.3 Regionalplan).
<p>Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Heede</p>	<p>Das Plangebiet wird zum Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießstand, zum Teil als Sonderbaufläche (Schießanlage) und zum Teil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p>

Fachplanungen

Folgende Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung sind planungsrelevant:

Landschaftsplanung	Wesentliche Angaben für das Plangebiet
<p>Landschaftsprogramm Schleswig- Holstein, 1999</p> <p>Formuliert die landesweiten Ziele für den Naturschutz, u. a. auf mindestens 15 % der Landesfläche einen Vorrang für Naturschutz sicherzustellen. Ein Biotopverbundsystem soll geschaffen werden.</p>	<p>Folgende Zielvorstellungen sind für das Plangebiet dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Wasserschutzgebiet“; als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Gewässer, sind Wasserschutzgebiete gleichzeitig Raum für eine überwiegend natur-verträgliche Nutzung. Es ist eine ressourcenschonende Nutzungen anzustreben, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Gewässer sollen vermieden werden. (vgl. Kap. 4.2 LProg). • "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum"; dies sind Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung, deren besondere Erholungseignung nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden soll. • „Schwerpunkträume des Schutzgebiets- u. Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene“ Dies sind „Gebiete in denen naturbetonte sowie besonders vielfältige kulturprägte Lebensräume erhalten und entwickelt werden sollen.“ Dies sind vorrangige Flächen für den Naturschutz.
<p>Landschaftsrahmenplan, Planungsraum I, 1998</p> <p>(Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn; 1998)</p> <p>Beinhaltet die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für den Planungsraum I, in dem sich das B-Plan-Gebiet befindet.</p>	<p>Für das Plangebiet sind folgende Darstellungen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“ In solchen Gebieten können Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung geschaffen werden. Dabei ist auf eine umweltverträgliche Standortwahl und Gestaltung zu beachten (vgl. Kap.6.2.1 LRP). • „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ (Plangebiet grenzt an eine Nebenverbundsachse) Ziel ist „ein räumlich und funktional zusammenhängendes System aus naturbetonten, gefährdeten oder sonst für den Naturschutz besonders bedeutsamen Lebensräumen zu sichern und zu schaffen.“ Verbundachsen sollen eine Verbindung zwischen den Schwerpunktbereichen herstellen. Nebenverbundachsen schließen Biotop von regionaler Bedeutung an das Verbundsystem an. • „Landschaftsschutzgebiet“ • „Wasserschutzgebiet Barmstedt“
<p>Landschaftsplan der Gemeinde Heede, 1999</p>	<p>Die bestehende Schießanlage im Plangebiet wird im Landschaftsplan als Sonderbaufläche dargestellt. Die Flächen direkt westlich und östlich anliegend an diese Sonderbaufläche sind Flächen zum Erhalt von Gehölzen. Nördlich an das Plangebiet schließt sich ein Nadelfort an mit dem Ziel der langfristigen Umwandlung in Laubwald. Weiterhin verläuft im westlichen Bereich den Plangebiets eine Nebenachse des Biotopverbundsystems. (vgl. Plan 5 LP)</p>

8.1.4 Schutzgebiete und –objekte

FFH-Gebiet

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 2125-334 „Kaltenkirchener Heide“. Es liegt mehr als 2 km in nordöstlicher Richtung des Plangebietes.

Aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes vom Plangebiet sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets mit der "Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969". Gemäß dieser Kreisverordnung ist es verboten „die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Verursachung von Lärm oder in anderer Weise zu stören“ (§ 2 Abs. 1 Buchst. D). Weiterhin erfordert das Errichten baulicher Anlagen jeder Art sowie die wesentliche Veränderung an den Außenseiten vorhandener Baulichkeiten eine Genehmigung (§ 3 Abs. 1 Buchst. a).

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Barmstedt, Zone IIIB. Das Gebiet umfasst das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Barmstedt. Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung Barmstedt vom 27. Januar 2010 ist es genehmigungspflichtig Schießplätze oder Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu verändern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Barm-WasSchGebV).

Schutzobjekte

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Heede (1999) liegen in der Umgebung des Plangebiets einige nach § 15a LNatSchG (Fassung vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1996) gesetzlich geschützte Biotope. Dies sind gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Heede (1999) „Sonstige Sand-Magerrasen“ sowie „Birken-Zitterpappel-Pionierwälder“. Sie werden durch Waldgebiete vom Plangebiet abgeschirmt, wodurch keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Zur Prüfung, ob die Planung bzw. das Vorhaben **Umweltauswirkungen bzw. erhebliche Umweltauswirkungen** hat, wird zunächst der **Ist-Zustand der Schutzgüter** auf diesen Flächen dargestellt. Für jedes Schutzgut wird anschließend die Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie die **Empfindlichkeit** des Schutzgutes gegenüber planerischen Veränderungen bewertet als:

besonders, allgemein oder gering

(gemäß Runderlass 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, s. Kap. 10.1.3 und Anlage). Im Anschluss daran werden für die Planung Art und Intensität der voraussichtlich zu erwartenden **Umweltauswirkungen** dargestellt. Unter Einbeziehung der geplanten **Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung** negativer Umweltwirkungen wird bewertet, ob Beeinträchtigungen bei Durchführung der Planung verbleiben und ob diese als erheblich einzustufen sind. Die **Erheblichkeit** bezieht sich auf die Beeinträchtigungsintensität, die sich aus der Empfindlichkeit des jeweils betroffenen Schutzgutes und der Intensität der Auswirkungen (Schwere des Eingriffs) ergibt.

8.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Auswirkungen auf **Gesundheit/ Wohnumfeld** (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und **Erholungsfunktion** (Lärm, Landschaftsbild, Wegeverbindungen/ Barrierewirkungen) von Bedeutung.

Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld, Erholung)	
Bestand	Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Heeder Tannen. Diese sind gut durch Wander-, Rad- und Reitwege erschlossen. Auch an das Plangebiet grenzt südlich und westlich ein Rad- und Wanderweg sowie ebenfalls westlich ein Reitweg an. Diese Wege werden nicht von der Planung betroffen und können weiterhin ungehindert genutzt werden. Die Schießanlage selbst nimmt ebenfalls eine Erholungsfunktion ein, denn es besteht die Möglichkeit einer Freizeitnutzung der Anlage. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich ca. 950 m südlich des Schießstandes, ca. 1.450 m westlich sowie ca. 1.100 m östlich.
Vorbelastungen	Es bestehen bereits Vorbelastungen durch An- und Abfahrende PKWs und Lärmemissionen des Schießbetriebs selbst. Der Schießbetrieb findet dort von März bis Oktober an drei Tagen in der Woche statt und von November bis Februar an zwei Tagen. Zusätzliche Lärmemissionen durch die Vergrößerung der Anlage wurden anhand eines Schallgutachtens untersucht ¹ . Der Boden im Plangebiet ist in Teilbereichen durch Blei belastet. Die Hauptbelastung liegt im Bereich des Zielpunktes der 100 m-Bahn und östlich davon, sowie im mittleren Bereich der geplanten 300 m-Bahn.
Bewertung/ Empfindlichkeit	Gegenüber der angestrebten Nutzung weist die bestehende Wohnbebauung eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit auf.
Vermeidung Verminderung	Zur Lärminderung werden seitlich an den 300-m-Schießstand angrenzende Wälle mit einer Höhe von ca. 5 m errichtet. ¹ Die Umfassungsbauteile des Schießkinos werden so dimensioniert, sodass keine nennenswerten Emissionen nach außen dringen. ¹ In den Bereichen der durch Blei belasteten Böden ist ein dauerhafter Aufenthalt von Personen aufgrund des Schießbetriebs nicht vorgesehen.
¹ dBCon, Hamburg, 03.07.2018	

Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld, Erholung)		Forts.
Auswirkungen der Planung	Das Schallgutachten ergab, „dass auf dem Schießstand Heede mit den zukünftig geplanten Einrichtungen wie 300-m-Schießstand, Schießkino und Schulungszentrum Schusszahlen abgegeben werden können ohne die Richtwerte der TA Lärm zu überschreiten, die weit über die Schusszahlen hinaus gehen, die im normalen Schießbetrieb erreicht werden. Aus diesem Grunde ist der Betrieb des Schießstandes Heede lärmtechnisch, im Sinne der TA Lärm, nicht kritisch.“ ¹ Geringe und kurzzeitige baubedingte Belastungen (Lärm, Staub) sind möglich. Veränderung des Ortsbildes; Erholungsnutzung ist nicht betroffen	
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen	

8.2.2 Schutzgüter Boden und Grundwasser

Veränderungen des Bodens sind nicht rückgängig zu machen (kurz- bis mittelfristige Perspektive). Das Baugesetzbuch weist auf diesen Umstand in §1a, Abs. 1, hin: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen". Jede Veränderung der Bodenoberfläche wird darüber hinaus als Eingriff gemäß §8 LNatSchG i.V. mit § 14 BNatSchG gewertet.

Schutzgüter Boden und Grundwasser	
Bestand	<p><u>Boden</u> Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Barmstedt-Kisdorfer Geest, die geprägt ist von saaleeiszeitlichen Ablagerungen. Im Planungsgebiet steht Eisenhumuspodsol aus humosem, schluffigem Sand bzw. vergleyter Eisenhumuspodsol aus humosem, schluffigem Sand an.</p> <p><u>Grundwasser</u> Laut Bodenkarte Schleswig-Holstein (1:25.000) steht das Grundwasser im westlichen Bereich des Plangebiets tiefer als 200 cm unter Flur an. Im östlichen Bereich liegt es in feuchten Zeiten zwischen 100 und 120 cm unter Flur und in trockenen Zeiten zwischen 120 und 200 cm unter Flur.</p>
Vorbelastungen	Der obere Bodenhorizont ist im Bereich des geplanten 300 m-Schießstandes mit umweltgefährlichen Stoffen (Blei) belastet.

Schutzgüter Boden und Grundwasser (Forts.)							
Bewertung / Empfindlichkeit	<p><u>Boden:</u> In der Bodenkarte Schleswig-Holstein werden die natürlichen Funktionen der Böden des Landes beschrieben. Hieraus wird in der nachfolgenden Tabelle für den Boden im Plangebiet die naturschutzfachliche Bewertung der ökologischen Bedeutung bzw. der Empfindlichkeit gegenüber der vorgesehenen Planung abgeleitet:</p>						
	Bodenteilfunktion / Kriterium	Parameter mit Klassifikation lt. Umweltatlas SH	Ökologische Bedeutung / Empfindlichkeit (eig. Bewertung)				
			hoch	mittel bis hoch	mittel	mittel bis gering	gering
	Bestandteil des Wasserhaushalts						
	Allgemeine Wasserhaushaltsverhältnisse	Feldkapazität (FK _{We}): gering bis mittel		X			
	Bestandteil des Nährstoffhaushaltes						
Bindungsvermögen für Nährstoffe	Austauschkapazität gering bis mittel		X				
Filterfunktion							
Wasserdurchlässigkeit im wassergesättigten Boden	(Kf-Wert) mittel bis hoch		X				
	<p>Zusammengefasst lässt sich für den Boden im Plangebiet unter Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung, Verbreitung des Bodentyps und Vorbelastung im Plangebiet, eine allgemeine Bedeutung ableiten. Daraus ergibt sich eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber der Planung.</p>						
	<p><u>Grundwasser:</u> Auf Grund der vorherrschenden Sande und der daraus resultierenden hohen Versickerungsrate besteht eine allgemeine bis besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Bezogen auf den Gebietswasserhaushalt und im Hinblick auf die geringe Größe des Änderungsbereichs ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber der Planung insgesamt als allgemein einzustufen.</p>						
Vermeidung/Ver-minderung	<p>Minimierung der Flächenversiegelung Minimierung der Erdmassenbewegung Bodenuntersuchungen zur Prüfung auf evtl. Belastungen</p>						
Auswirkungen der Planung	<p><u>Boden</u> Änderung der Nutzungen Versiegelung (Verlust der natürlichen Bodenfunktionen) Bodenbewegungen <u>Grundwasser</u> Verlust versickerungsfähiger Flächen; Geringe Auswirkung auf den Gebietswasserhaushalt.</p>						
Erheblichkeit	<p>Erhebliche, jedoch ausgleichbare Beeinträchtigungen des Bodens Keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Grundwassers</p>						

8.2.3 Schutzgut Oberflächengewässer

Schutzgut Oberflächengewässer	
Bestand	Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Vorbelastung	keine
Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Geringe (indirekte) Bedeutung für den Gebietswasserhaushalt; geringe Empfindlichkeit gegenüber der angestrebten Planung.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Minimierung der Flächenversiegelung
Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Die voraussichtlichen planungsbedingten Umweltauswirkungen sind die Veränderung der natürlichen Abflussfunktion durch Versiegelung sowie die zusätzliche Produktion von Abwasser (Niederschlags- und Brauchwasser).
Erheblichkeit	Insgesamt sind für das Schutzgut Oberflächengewässer keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Großräumig betrachtet unterliegt Heede den kühl-gemäßigten, ozeanischen Klimabedingungen mit relativ geringen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und hohen Niederschlägen mit Maximumwerten in den Sommermonaten. Der durchschnittliche jährliche Niederschlag beträgt 850 mm, die mittlere Jahrestemperatur 8,1 °C. Das mittlere Temperaturmaximum liegt bei 12,2 °C, das mittlere Temperaturminimum liegt bei 4,2 °C. Der Wind weht überwiegend aus westlichen Richtungen. Das Kleinklima ist durch die immer wieder vordringenden ortsfremden Luftmassen nur wenig ausgeprägt.

Schutzgut Klima und Luft	
Bestand/ Vorbelastungen	Geschlossene Wälder wie sie im nördlichen Bereich der Heeder Tannen vorherrschen erfüllen klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen. So stellen sie u.a. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Immissionsfilter dar.
Bewertung	Auf Grund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes und des vergleichsweise kleinflächigen Eingriffs ergibt sich für das Schutzgut Klima und Luft eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung.
Vermeidung Verminderung	Minimierung der Rodung von Bäumen und anderen Gehölzstrukturen

Schutzgut Klima und Luft (Forts.)	
Auswirkungen der Planung	Die kleinflächige Umwandlung des Waldes bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das lokale Klima und die Luft. Lediglich während der Bauphase ist mit Emissionen in geringem Umfang wie beispielsweise Staubbelastungen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt.
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen

8.2.5 Schutzgut Arten und Lebensräume

Zur Aktualisierung und Ergänzung des Landschaftsplanes der Gemeinde Heede (1999) wurde im Mai 2018 eine **Biotop- und Nutzungstypenkartierung** durchgeführt (Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff). Darüber hinaus wurde, ausgehend von den erfassten Biotoptypen und -strukturen, eine **faunistische Potenzialanalyse** erstellt (siehe Anlage zum Umweltbericht).

Schutzgut Arten und Lebensräume	
Bestand	<p>Das Plangebiet wird geprägt von der bestehenden Schießanlage und angrenzenden Waldflächen.</p> <p>Im Plangebiet sind folgende Biotop- und Nutzungstypen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nadelholzforst • Mischwald • Nadelbaumgruppe • Baumreihe aus heimischen Laubbäumen • Rasenfläche, arten- und strukturarm • urbanes Ziergehölz- und -staudenbeet • Lärmschutzwall • Schießstand • unversiegelter Weg • teilversiegelte Verkehrsfläche • vollversiegelte Fläche
Bestand	<p>Tiere:</p> <p>Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können laut der faunistischen Potenzialanalyse für einige Vogel- sowie Fledermausarten Bedeutung haben.</p> <p><u>Vögel</u></p> <p>Vor dem Hintergrund des Schießbetriebs ist im Plangebiet und seiner direkten Umgebung ein Vorkommen häufiger und ungefährdeter Brutvogelarten zu erwarten. In der Umgebung des Plangebietes dominieren Nadelforste, sodass vor allem typischen Arten der Nadelwälder zu erwarten sind. Im Bereich des Mischwaldes und der Gebüsche sind weitere gehölzbrütende Arten sehr wahrscheinlich. Das Vorkommen von Gehölzfreibrütern (z.B. Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Schwanzmeise, Misteldrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Zaunkönig, Singdrossel, Gartengrasmücke, Zilzalp), Höhlenbrütern (z.B. Tannenmeise, Haubenmeise, Gartenbaumläufer, Blaumeise, Kohlmeise) und von am Boden brütenden Arten der Gehölze (z.B. Rotkehlchen und Fitis) ist wahrscheinlich.</p>

Schutzgut Arten und Lebensräume (Forts.)																																						
Bestand (Forts.)	Tiere (Forts.) <u>Fledermäuse</u> Typische Waldfledermausarten sind das Braune Langohr und der Große Abendsegler. Auf Grund der Ausprägung des Nadelwaldes (monoton und strukturarm) und des Laubwaldes (junge Bäume) ist das Vorkommen von großen Populationen nicht sehr wahrscheinlich. Sommerquartiere in Spalten oder hinter abstehender Rinde sind jedoch nicht auszuschließen Das Plangebiet dient ebenfalls als Jagdhabitat der beiden Arten.																																					
Vorbelastung	Von den angrenzenden Nutzungen (Schießstand) gehen Störwirkungen (menschliche Aktivitäten) aus.																																					
Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Das Plangebiet liegt nicht in Natura 2000-, Naturschutzgebieten. Es liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Den vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen wird folgende ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zugeordnet:																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Biotop- /Nutzungstyp</th> <th>Schutzstatus</th> <th>Ökologische Bedeutung/ Empfindlichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nadelholzforst (WFn)</td> <td>LWaldG</td> <td>allgemein bis besonders</td> </tr> <tr> <td>Mischwald (WFm)</td> <td>LWaldG</td> <td>allgemein bis besonders</td> </tr> <tr> <td>Nadelbaumgruppe (HEn)</td> <td>LWaldG</td> <td>allgemein bis besonders</td> </tr> <tr> <td>Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)</td> <td>/</td> <td>allgemein bis besonders</td> </tr> <tr> <td>Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr)</td> <td>/</td> <td>allgemein</td> </tr> <tr> <td>urbanes Ziergehölz und –staudenbeet (SGs)</td> <td>/</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>Lärmschutzwall (XAg)</td> <td>/</td> <td>allgemein</td> </tr> <tr> <td>Schießstand (SEw)</td> <td>/</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen (SVu)</td> <td>/</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)</td> <td>/</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>vollversiegelte Fläche (SVs)</td> <td></td> <td>gering</td> </tr> </tbody> </table>		Biotop- /Nutzungstyp	Schutzstatus	Ökologische Bedeutung/ Empfindlichkeit	Nadelholzforst (WFn)	LWaldG	allgemein bis besonders	Mischwald (WFm)	LWaldG	allgemein bis besonders	Nadelbaumgruppe (HEn)	LWaldG	allgemein bis besonders	Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)	/	allgemein bis besonders	Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr)	/	allgemein	urbanes Ziergehölz und –staudenbeet (SGs)	/	gering	Lärmschutzwall (XAg)	/	allgemein	Schießstand (SEw)	/	gering	unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen (SVu)	/	gering	teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)	/	gering	vollversiegelte Fläche (SVs)		gering
Biotop- /Nutzungstyp	Schutzstatus	Ökologische Bedeutung/ Empfindlichkeit																																				
Nadelholzforst (WFn)	LWaldG	allgemein bis besonders																																				
Mischwald (WFm)	LWaldG	allgemein bis besonders																																				
Nadelbaumgruppe (HEn)	LWaldG	allgemein bis besonders																																				
Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)	/	allgemein bis besonders																																				
Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr)	/	allgemein																																				
urbanes Ziergehölz und –staudenbeet (SGs)	/	gering																																				
Lärmschutzwall (XAg)	/	allgemein																																				
Schießstand (SEw)	/	gering																																				
unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen (SVu)	/	gering																																				
teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)	/	gering																																				
vollversiegelte Fläche (SVs)		gering																																				

Schutzgut Arten und Lebensräume (Forts.)	
<p>(Forts.)</p> <p>Bedeutung für Natur und Landschaft bzw.</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber der Planung</p>	<p>Durch die Vorbelastung durch den bestehenden Schießstand, ist hier das Vorkommen anpassungsfähiger Tierarten zu erwarten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) im Plangebiet ist zu vermuten (vgl. Potenzialanalyse im Anhang). Grundsätzlich sind in den Gehölzen im Plangebiet Arten zu erwarten, die als störungsunempfindlich und als relativ flexibel in Bezug auf Brutplätze und Ruhestätten zu bezeichnen sind.</p> <p>Die Fauna als Teil des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften besitzt eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber planerischen Veränderungen im betrachteten Bereich. Dem Schutzgut Arten und Lebensräume insgesamt wird im Plangebiet eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber der angestrebten Planung zugeordnet.</p>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<p>Minimierung der Rodung von Bäumen und anderen Gehölzstrukturen</p> <p>Einhaltende Rechtsvorschriften und Sicherheitsnormen tragen zur Vermeidung und Verminderung bei. Z.B. ist in jeder Phase der Baudurchführung die zu erhaltende Vegetation vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (siehe DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)</p> <p>Wenn unvorhergesehen Rodung von Bäumen anderen Gehölzstrukturen erforderlich, dann außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September</p>
Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Überbauung und Versiegelung von Flächen allgemeiner sowie allgemeiner bis besonderer ökologischer Bedeutung
Erheblichkeit	Mit dem Verlust von Flächen mit Biotoppotenzial sind erhebliche negative, aber ausgleichbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume verbunden.

8.2.6 Belange des Artenschutzes

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in einer artenschutzrechtlichen Betrachtung beurteilt, ob infolge der Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Zur Ermittlung der hinsichtlich dieser Belange relevanten Arten wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt und zur Prüfung evtl. Verbotstatbestände ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH, s. **Anlage**).

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Grund der im Plangebiet und seiner Umgebung vorhandenen Biotopstrukturen (Waldflächen) auf die europäischen Vogelarten sowie die Fledermausfauna. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten seltenen bzw. geschützten Arten, sondern weit verbreitete, häufige und anpassungsfähige Tierarten zu erwarten sind.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht zu erwarten sind:

- Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen kommt es im Zuge des geplanten Vorhabens bei den hier geprüften Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie zu keinen Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (absichtliches Töten oder Verletzen von Individuen; Beschädigung oder Beseitigung von Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten). Sollten wider Erwarten im Rahmen der Umsetzung der Planung Fällungen oder Rodungen erforderlich werden, werden die oben genannten Verbotstatbestände nicht ausgelöst, soweit die erforderlichen Maßnahmen innerhalb der zulässigen Frist vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Kann der Beginn der Maßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraumes gelegt werden, ist eine vorherige Begehung durchzuführen bzw. eine Betroffenheit auszuschließen.
- Die potenziell vorkommenden Populationen der betrachteten Vogel- und Fledermausarten bleiben in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. ihre aktuellen Erhaltungszustände verschlechtern sich nicht und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

8.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	
Bestand/ Vorbelastungen	Das Ortsbild im Plangebiet ist geprägt durch die umgebende geschlossene Waldfläche aus vorwiegend Nadelhölzern. Der Nadelwald vermittelt nur eine geringe Natürlichkeit oder Vielfalt. Hervorzuheben ist der Mischwald im westlichen Teil des Plangebiets, welcher das Ortsbild aufwertet. Für eine besondere Eigenart und Vielfalt fehlen ihm jedoch Altbäume. Es bestehen keine besonderen visuellen Vorbelastungen
Bewertung	mittlere Vielfalt/ mittlerer Bildwert des Ortsbildausschnittes. Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber planerischen Veränderungen.
Vermeidung Verminderung	Erhaltung des Mischwaldes westlich des bestehenden Schießstandes
Auswirkungen der Planung	Die bestehende Schießanlage ist durch die umgebenden Waldbereiche von den öffentlichen Wegen kaum einsehbar. Die Erweiterung der Schießanlage hat keine negativen Folgen bezüglich des Landschaftsbildes, denn auch die zusätzlichen Anlagen werden durch den Wald abgeschirmt.
Erheblichkeit	Nicht erhebliche Beeinträchtigungen

8.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter [...] sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Zustand	Innerhalb der Änderungsbereiche und daran angrenzend sind keine Kultur- und Sachgüter, die einem rechtlichen Schutz unterliegen, vorhanden bzw. bekannt.
Vorbelastung	/
Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. Empfindlichkeit gegenüber der Planung	keine Empfindlichkeit
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Nach jetzigem Wissensstand sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter festzustellen
Erheblichkeit	Nicht erhebliche Beeinträchtigungen

8.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Neben den zu betrachtenden Schutzgütern sind gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen, um Wirkungsketten, sekundäre Effekte oder Summationseffekte zu erkennen.

Wechselwirkungen
Im Rahmen der in diesem Bericht dokumentierten Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die bekannten Wechselwirkungen bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die zu zusätzlichen, im Umweltbericht nicht genannten erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

8.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Durchführung der Planung würden vermutlich die bestehenden Nutzungen in der jetzigen Form beibehalten werden. Die nicht versiegelten Flächen würden weiterhin die Bodenfunktionen (Lebensraum, Wasserversickerung, Biotischer Ertrag) in der aktuellen Ausprägung erfüllen (siehe Kap. 8.2.2). Die Bedeutung der Fläche für Arten und Lebensgemeinschaften (siehe Kap. 8.2.5) sowie für das Kleinklima und das Ortsbild bliebe erhalten.

8.4 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 18 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen. Aussagen zu ihrer Vermeidung und Verminderung werden bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen gemacht. Nachfolgend werden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen und die Maßnahmen für den erforderlichen Ausgleich beschrieben.

8.4.1 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sind Veränderungen unumgänglich, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Dies sind im Einzelnen:

- Rodung von Wald, Versiegelung und Bodenauftrag, somit Reduzierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie Veränderung des Oberflächenabflusses und der Verdunstungsrate

8.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 19 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe, die durch die Umsetzung der Planung entstehen werden, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich. Dabei sind die ökologischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten.

In den für den Bebauungsplan Nr. 6 erstellten landschaftsplanerischen Grundlagen (s. Anlage) wird die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgearbeitet. Das Ergebnis ist wie folgt:

- Im Geltungsbereich können insgesamt 10.136 m² Boden zusätzlich zu den bereits versiegelten Flächen versiegelt werden (2.418 m² im Teilbereich SO 1, 7.718 m² im Teilbereich SO 2). Das Ausgleichserfordernis für die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut Boden (Versiegelung) beträgt 5.068 m² (Erfordernis Teilbereich SO 1 gleich 1.209 m², Teilbereich SO 2 gleich 3.859 m²)

- Auf einer Gesamtfläche dieser Größe sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Dieser erfolgt auf einer Fläche XXXX - *in der Satzungsfassung noch zu ergänzen*
- Das Ausgleichserfordernis von 13.990 m² Waldentwicklung zur Kompensation von 6.995 m² Waldumwandlung wird über Erstaufforstungsflächen im Gebiet XXXX erbracht. - *in der Satzungsfassung noch zu ergänzen*

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen dieser Bebauungsplanung wurden unterschiedliche Erschließungskonzepte sowie alternative textliche und zeichnerische Festsetzungen der Baufenster, der Grundflächenzahl sowie der Lage und Art der geplanten Kompensationsmaßnahmen überprüft. Die hier vorliegende Lösung wurde unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes, insbesondere unter der Maßgabe der Minimierung von Eingriffen (vgl. Kap. 0) ausgearbeitet.

8.6 Zusätzliche Angaben

8.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Datengrundlage für die Umweltprüfung bilden folgende Dokumente:

- Landschaftsplan der Gemeinde Heede (1999),
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Plangebiet (Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff, Mai 2018).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse.

Die Arbeiten zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung orientierten sich am Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (9.12.2013).

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten.

8.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Im Hinblick auf erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden verwiesen. Auf Seiten der Fachbehörden besteht eine Mitteilungspflicht, sollten sie Kenntnis über derartige Umweltauswirkungen erlangen.

8.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht gibt die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung wieder. Diese bewertet die möglicherweise mit der Umsetzung der Vorhaben im Planänderungsgebiet zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima/Luft", "Arten und Lebensräume", "Landschaftsbild", "Kultur- und Sachgüter" und "Mensch".

Das rd. 2,8 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 500 aus der Flur 6 der Gemeinde Heede und liegt nordöstlich der Ortschaft Heede innerhalb der Heeder Tannen, östlich der Straße Hühnerhof.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde wird der Geltungsbereich teils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießstand, teils als Sonderbaufläche (Schießanlage), teils als Fläche für Wald und teils als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Heede weist das Plangebiet zum Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießstand, zum Teil als Sonderbaufläche (Schießanlage) und zum Teil als landwirtschaftliche Fläche aus.

Mit dem B-Plan Nr. 6 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um im Geltungsbereich ein Sondergebiet-Schießstand festzusetzen

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis vorliegender Umweltinformationen. Entsprechende Daten kommen insbesondere aus dem Landschaftsplan der Gemeinde (1999). Eine Bestandsaufnahme der standörtlichen Situation und Ausprägung des Vegetationsbestandes erfolgte im Mai 2018. Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Fragen wurde in einer Untersuchung eingeschätzt, ob geschützte Tierarten vorkommen bzw. betroffen sein können. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit dem B-Plan Nr. 6 vorbereitet werden, betreffen die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“ und „Boden“ und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beurteilung der Umweltwirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Geringe und kurzzeitige baubedingte Belastungen (Lärm, Staub) sind möglich.	nicht erheblich
	Erholungsnutzung ist nicht betroffen	
Arten und Lebensräume	Verlust unversiegelter Flächen mit Lebensraumpotenzial durch Versiegelung und Inanspruchnahme	erheblich nachteilig
	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht zu erwarten	nicht erheblich
Boden, Grundwasser	Verlust/Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bodenbewegungen	erheblich nachteilig
	Keine Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser	nicht erheblich
	Geringe Auswirkung auf die Grundwasserneubildung Geringe Auswirkung auf den Gebietswasserhaushalt	nicht erheblich
Oberflächengewässer	Keine Gewässer vorhanden; Veränderung der natürlichen Abflussfunktion durch Versiegelung	nicht erheblich
Klima und Luft	Geringe Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Versiegelung, Überbauung und Nutzungsänderung	nicht erheblich
Orts-/Landschaftsbild	Veränderung der Eigenart des Ortsbildausschnittes	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht erheblich
Wechselwirkungen	Keine Beeinträchtigung von Wechselwirkungen	nicht erheblich

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen sind im Einzelnen:

- Minimierung der versiegelten Fläche
- Rückhaltung des Niederschlagswassers im Plangebiet
- Festlegung der Baugrenzen unter Berücksichtigung des Waldbestandes
- Festsetzung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen außerhalb des Plangebietes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im Plangebiet keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

9 Kosten

Infolge der Aufstellung der des Bebauungsplans Nr. 6, entstehen für die Gemeinde Heede keine Kosten. Öffentliche Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich. Gemäß Städtebaulichem Vertrag wird geregelt, dass die Planungskosten durch den Vorhabenträger getragen werden.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Heede am gebilligt.

Heede, den

.....

(Der Bürgermeister)